

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 21.07.2021 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 24.11.2020, zuletzt geändert am 13.07.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Steuerhebesätze) wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rottweil, 22.07.2021

gez.
Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.